



Brüssel, den 15. Januar 2026
(OR. en)

5177/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0003(NLE)

TRANS 2
COWEB 1
ELARG 3

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Januar 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 7 final.

Anl.: COM(2026) 7 final

5177/26

TREE.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.1.2026
COM(2026) 7 final

2026/0003 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss hinsichtlich bestimmter geplanter Änderungen der Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft

Am 1. Mai 2019 haben die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Nordmazedonien, das Kosovo*, Montenegro und die Republik Serbien (im Folgenden die „südosteuropäischen Parteien“) den VGV ratifiziert. Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV und hat am 4. März 2019 einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft angenommen¹. Der VGV trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

2.2. Regionaler Lenkungsausschuss

Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch Artikel 24 VGV eingesetzt. Er ist für die Verwaltung des VGV zuständig und stellt dessen ordnungsgemäße Durchführung sicher. Dazu spricht er in den im VGV vorgesehenen Fällen Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse. Der regionale Lenkungsausschuss

- a) bereitet die Arbeiten des Ministerrats vor;
- b) entscheidet über die Einsetzung von technischen Ausschüssen;
- c) spricht Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse im Einklang mit dem VGV;
- d) ergreift in Bezug auf neu erlassene Rechtsakte der Union geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überarbeitung von Anhang I des VGV;
- e) ernennt den Direktor des ständigen Sekretariats nach Konsultation des Ministerrats;
- f) kann einen oder mehrere stellvertretende(n) Direktor(en) des ständigen Sekretariats ernennen;
- g) legt Regeln für das ständige Sekretariat fest;
- h) kann im Wege eines Beschlusses die Höhe der Haushaltsbeiträge ändern;
- i) verabschiedet den jährlichen Haushalt der Verkehrsgemeinschaft;

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹ Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj>).

j) fasst einen Beschluss zur Festlegung der Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans, für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sowie für die Durchführung von Inspektionen;

k) fasst Beschlüsse zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien;

l) beschließt allgemeine Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz von Stellen befinden, die durch den VGV oder in Anwendung des VGV eingerichtet wurden;

m) nimmt jährliche Berichte über die Verwirklichung des Gesamtnetzes an und legt sie dem Ministerrat vor;

n) legt für bestimmte Rechtsakte der Union Fristen und Möglichkeiten zu deren Umsetzung durch die südosteuropäischen Vertragsparteien fest.

Der regionale Lenkungsausschuss setzt sich jeweils aus einem Vertreter und einem Stellvertreter der Vertragsparteien zusammen. Jeder EU-Mitgliedstaat kann als Beobachter teilnehmen. Der regionale Lenkungsausschuss beschließt einstimmig.

2.3. Vorgesehener Akt des regionalen Lenkungsausschusses

In einem für Januar 2026 vorgesehenen schriftlichen Annahmeverfahren soll der regionale Lenkungsausschuss einen Beschluss zur Änderung der Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen. Diese Vorschriften sind im Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft festgelegt².

Mit dem vorgesehenen Akt sollen die in der Tabelle der Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats genannten Beträge mit dem Wirksamwerden des Beschlusses einmalig um 20 % erhöht werden. Die Tabelle findet sich in Anhang II des Beschlusses Nr. 2019/3 des regionalen Lenkungsausschusses vom 5. Juni 2019, mit dem das Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft erlassen wurde. Zudem sollen mit dem vorgesehenen Akt die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats entsprechend der Tabelle der Dienstbezüge aktualisiert werden. Ferner soll ab dem 1. Januar 2027 ein Mechanismus zur jährlichen Indexierung der Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats eingeführt werden, der sich an dem von der zuständigen statistischen Stelle der Republik Serbien veröffentlichten jährlichen Verbraucherpreisindex (VPI) orientiert.

Nach den Vorgesprächen zwischen den Vertragsparteien über den vorgesehenen Akt soll die Indexierung der Dienstbezüge ab dem 1. Januar 2026 gelten. Aufgrund von Verzögerungen bei der Verständigung über den zur möglichen Annahme vorzulegenden Vorschlag kann das schriftliche Annahmeverfahren des regionalen Lenkungsausschusses jedoch erst im Januar 2026 eingeleitet werden. Um die Konsistenz mit den Vorgesprächen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die jährliche Indexierung der Dienstbezüge auf den Jahresturnus der Verabschiedung des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft abgestimmt ist, sollte der vorgesehene Beschluss rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 angewendet werden.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 25 Absatz 1 VGV verbindlich sein; dieser lautet wie folgt: „Die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses sind für die Vertragsparteien bindend.“

² Angenommen gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 2019/3 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 5. Juni 2019.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In Anhang II des Beschlusses Nr. 2019/3 des regionalen Lenkungsausschusses ist das Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft festgelegt. In Abschnitt 9.1 heißt es, dass die der Einteilung der Stellen im ständigen Sekretariat entsprechende Tabelle der Dienstbezüge in der Anlage zu diesem Personalstatut vom regionalen Lenkungsausschuss regelmäßig überprüft wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Dienstbezüge wettbewerbsfähig bleiben und den Erfordernissen des Sekretariats entsprechen. Das Personalstatut sieht jedoch keinen Mechanismus zur jährlichen Anpassung der Dienstbezüge gemäß der Inflationsentwicklung vor. Daher ist die Tabelle der Dienstbezüge seit ihrer Annahme im Juni 2019 unverändert geblieben. Dies hat die Kaufkraft des Personals des ständigen Sekretariats erheblich geschwächt.

Das ständige Sekretariat hat daher darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Dienstbezüge erheblich nachgelassen hat. Dies hat bereits zu einem spürbaren Rückgang der Zahl der Bewerbungen um offene Stellen sowie zu einer höheren Personalfloktuation beigetragen.

Der regionale Lenkungsausschuss sollte daher den vorgesehenen Akt annehmen, um sicherzustellen, dass die Tabelle der Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats wettbewerbsfähig bleibt, damit das ordnungsgemäße Funktionieren des ständigen Sekretariats gewährleistet ist. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, muss ein Standpunkt der Union zum vorgesehenen Akt festgelegt werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der regionale Lenkungsausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Der regionale Lenkungsausschuss ist nach Artikel 30 VGV befugt, Regeln für das ständige Sekretariat festzulegen. Darüber hinaus ist der regionale Lenkungsausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 1 VGV mit der Verwaltung des Vertrags und dessen ordnungsgemäßer Durchführung betraut. Schließlich ist der regionale Lenkungsausschuss nach Artikel 35 VGV befugt, den Haushalt der Verkehrsgemeinschaft zu verabschieden und die für ihn geltenden Finanzvorschriften festzulegen. Nach Artikel 25 Absatz 1 VGV sind die Beschlüsse des

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

regionalen Lenkungsausschusses für die Vertragsparteien bindend. Der Akt, den der regionale Lenkungsausschuss annehmen soll, stellt somit einen rechtswirksamen Akt dar.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des VGV weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materiellrechtliche Grundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Akt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Rechtsakt ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des VGV erforderlich. Der VGV hat Ziele und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, und im Bereich des Seeverkehrs, der unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fällt. Wegen seines horizontalen Charakters ist der vorgesehene Akt allen diesen Elementen zuzuordnen.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES

Nach Artikel 25 Absatz 2 VGV werden die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2019/392 des Rates⁴ im Namen der Union genehmigt und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch den VGV für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Durchführung des VGV eingesetzt.
- (3) Nach Artikel 30 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss befugt, Beschlüsse über die Regeln für das ständige Sekretariat anzunehmen. Darüber hinaus ist der regionale Lenkungsausschuss gemäß Artikel 24 Absatz 1 VGV mit der Verwaltung des Vertrags und dessen ordnungsgemäßer Durchführung betraut. Schließlich ist der regionale Lenkungsausschuss nach Artikel 35 VGV befugt, den Haushalt der Verkehrsgemeinschaft zu verabschieden und die für ihn geltenden Finanzvorschriften festzulegen.
- (4) Der regionale Lenkungsausschuss sieht vor, einen Beschluss zur Änderung der im Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft festgelegten Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft im Januar 2026 im schriftlichen Verfahren anzunehmen.
- (5) Um die Konsistenz mit den Vorgesprächen zwischen den Vertragsparteien über den vorgesehenen Akt zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die jährliche Indexierung der Dienstbezüge auf den Jahresturnus der Verabschiedung des Haushaltsplans der Verkehrsgemeinschaft abgestimmt ist, sollte eine rückwirkende Anwendung des geplanten Beschlusses ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen werden.
- (6) Der vorgesehene Akt des regionalen Lenkungsausschusses wird Rechtswirkung entfalten.

⁴ Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj>).

- (7) Daher ist es erforderlich, den im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss in Bezug auf die Annahme des vorstehend genannten Beschlusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (8) Die Unterstützung der Annahme des diesem Beschluss beigefügten Entwurfs eines Beschlusses ist gerechtfertigt, da er sicherstellt, dass die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats wettbewerbsfähig bleiben, was für das weitere reibungslose Funktionieren des ständigen Sekretariats erforderlich ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in dem für Januar 2026 vorgesehenen schriftlichen Annahmeverfahren im Hinblick auf die Änderung der im Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft festgelegten Vorschriften für die Dienstbezüge des Personals des ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 festgelegten Standpunkts können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*